

Verklagten mit dem Antrag, den Streitwert für die Ehesache auf 2 919 M festzusetzen. Er führte aus, daß er seit dem 1. September 1968 inhaftiert sei und daher kein Einkommen mehr habe.

Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In Ehesachen wird der Streitwert auf der Grundlage des vierfachen monatlichen Bruttoeinkommens beider Ehegatten berechnet (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 FVerfO).

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend (§ 4 Abs. 1 ZPO). Ist allerdings der Wert des Streitgegenstands bei Erlass des Urteils oder bei anderweitiger Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkt der Klagerhebung, so ist der Wertberechnung der höhere Wert zugrunde zu legen (vgl. § 9 Abs. 2 GKG).

Aus den genannten Rechtsvorschriften folgt, daß in Ehesachen der Streitwert durch Addition des monatlichen Bruttoeinkommens, welches die Parteien zur Zeit der Klagerhebung erzielt haben, und durch Multiplikation der sich daraus ergebenden Summe mit dem Faktor 4 zu berechnen ist. Erhöht sich im Verlaufe des Verfahrens das monatliche Bruttoeinkommen einer Partei, ohne daß sich das der anderen Partei entsprechend vermindert, so ist für die Berechnung des Streitwerts dieses höhere monatliche Bruttoeinkommen zugrunde zu legen. Die Handhabung des Kreisgerichts, den Streitwert durch einfache Addition des Bruttoeinkommens, welches beide Parteien in den letzten vier Monaten vor der Klagerhebung erzielt haben, zu ermitteln, entspricht nicht dem Wortlaut des § 43 Abs. 1 Satz 1 FVerfO.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß Genossenschaftsbauern einen Teil ihrer monatlich erarbeiteten Vergütung erst am Ende des Wirtschafts-

jahres in Form der Jahresrestauszahlung erhalten. Es ist deshalb bei der Streitwertberechnung der Planwert oder — nach bereits erfolgter Jahresrestauszahlung — der tatsächlich erzielte Wert der Arbeitseinheiten, die in dem für die Berechnung maßgeblichen Monat geleistet wurden, zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Falle wurde die Klage am 1. November 1968 erhoben; also zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Verklagte bereits in Untersuchungshaft befand und daher kein Einkommen hatte. Auch zur Zeit der Urteilsverkündung hatte sich insoweit nichts geändert. In einem solchen Falle — wenn eine Partei weder im Zeitpunkt der Klagerhebung noch zur Zeit der Beendigung des Verfahrens über Einkommen verfügt — ist es unzulässig, bei der Errechnung des Streitwerts vom früheren Arbeitseinkommen dieser Partei auszugehen. Gemäß den §§ 4 Abs. 1 ZPO, 9 Abs. 2 GKG hat das frühere Einkommen des Verklagten keinen Einfluß auf die Höhe des Streitwerts.

Der monatliche Bruttoverdienst der Klägerin betrug zum Zeitpunkt der Klagerhebung 415 M. Da allein ihr Einkommen für die Berechnung des Streitwerts maßgebend ist, beträgt dieser im vorliegenden Rechtsstreit aufgerundet (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 GKG) 1700 M. Da der Senat im Beschwerdeverfahren gemäß § 308 ZPO an den Antrag des Verklagten gebunden ist, konnte eine Herabsetzung des Streitwerts unter 2 919 M nicht erfolgen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war daher der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 575 ZPO i. Verb. m. § 1 FVerfO).

Das Kreisgericht hat nunmehr den Streitwert unter Berücksichtigung der Hinweise des Senats von Amts wegen auf 1 700 M festzusetzen. Dazu ist es gemäß § 18 Abs. 1 GKG berechtigt und verpflichtet.

Buchumschau

Dr. Harry Fellhauer / Dr. Heinz Strohbach:

Handbuch der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Staatsverlag der DDR, Berlin 1969

657 Seiten (4 Bände im Ordner); Preis: 40 M

Die ständige Ausweitung der außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR sowohl mit den sozialistischen Staaten im Rahmen des RGW als auch mit den jungen Nationalstaaten und den kapitalistischen Ländern erhöht die Bedeutung der rechtlichen Regelung dieser Beziehungen und der Garantien für die Einhaltung und Durchsetzung des Rechts. In dem Mechanismus der Abwicklung internationaler Wirtschaftsbeziehungen spielt die Schiedsgerichtsbarkeit eine ständig zunehmende Rolle. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus internationalen Wirtschaftsbeziehungen durch die Arbitrage — ob als Ad-hoc-Schiedsgericht für den Einzelfall oder als ständige institutionelle Einrichtung — bildet die Regel, die Einschaltung der allgemeinen staatlichen Gerichte die Ausnahme. Eine möglichst genaue Kenntnis der mit der Arbitrage verbundenen Fragen ist deshalb für alle, die an der Gestaltung der Außenwirtschaftsbeziehungen beteiligt sind, mehr denn je erforderlich.

Dem Bedürfnis der Praxis nach umfassender Information über diese Fragen wird das Handbuch in seiner gesamten Anlage wie in seiner Darstellungsweise voll auf gerecht, bis ist ein Nachschlagewerk, das dem Benutzer auf alle wichtigen Fragen sachkundige Antwort gibt. Dabei erweist es sich als Vorteil, daß die Verfasser jahrelang in verantwortlicher Position beim

Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR tätig waren und die Bedürfnisse der Praxis kennen.

Das Handbuch ist in 11 Kapitel gegliedert. Das Kapitel 1 enthält eine Darstellung der Aufgaben und Perspektiven der Schiedsgerichtsbarkeit in den Außenwirtschaftsbeziehungen. Im 2. Kapitel werden System, Wesen, rechtliche Ausgestaltung und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit behandelt. An diesen Erläuterungsteil schließt sich ein Dokumententeil an, der aus einer Sammlung von nationalen und internationalen Vorschriften über Schiedsgerichte (Kap. 3 bis 9), aus Beispielen von Schiedssprüchen des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR und des Internationalen Schiedsgerichts für See- und Binnenschifffahrt in Gdynia (Kap. 10) sowie einer Sammlung von Standardschiedsgerichtsvereinbarungen und von Schriftsatzmustern für das schiedsgerichtliche Verfahren (Kap. 11) besteht.

Den Kern des Handbuchs bildet das 2. Kapitel, das aus 100 Fragen und Antworten besteht, die nicht nur alle für die Wirtschaftspraxis wesentlichen Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit behandeln, sondern auch sachdienliche Hinweise für juristisch abgesicherte Schiedsgerichtsvereinbarungen, für die Vorbereitung einer Schiedsverhandlung und das Auftreten in der Verhandlung geben. Unter bewußtem Verzicht auf lange theoretische Ausführungen — die richtigerweise den entsprechenden Lehrbüchern überlassen bleiben — steht im Mittelpunkt der jeweiligen Antwort die sachliche Information an Hand der jeweiligen Norm und ihre Erläuterung.